Der Bundesrat stimmt dem Tariftreuegesetz zu

Berlin. Öffentliche Aufträge des Bundes sollen nur noch an Unternehmen gehen, die ihre Beschäftigten nach Tarif bezahlen. Das betrifft etwa die Entlohnung, Urlaubsansprüche und Regelungen zu Ruhezeiten. Der Bundesrat hat dem von der Bundesregierung vorgelegten Tariftreuegesetz am 27. März 2026 zugestimmt. Das Gesetz soll für Vergaben auf Bundesebene ab 50 000 Euro gelten. Bürokratie, Nachweispflichten und Kontrollen sollen begrenzt werden: Ein Tariftreueversprechen soll im Vergabeverfahren als einfache, unbürokratische Erklärung abgegeben werden können. **(sta)**

Mecklenburg-Vorpommern erhöht Mindestlohn

Schwerin. Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat die Mindestarbeitsbedingungen an die aktuelle Tarifentwicklung im Mobilitäts- und Verkehrssektor angepasst. Eine wesentliche Änderung ist die Erhöhung des vergaberechtlichen Mindeststundenentgelts von bislang 13,98 Euro auf 14,68 Euro. Die Änderungen betreffen Unternehmen, die sich an öffentlichen Vergabeverfahren in Mecklenburg-Vorpommern beteiligen. Die neuen Werte sind künftig bei öffentlichen Aufträgen anzuwenden, die unter das Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommerns fallen. **(sta)**

Erwerber muss Lieferungen aus der EU versteuern

Öffentliche Auftraggeber zahlen EU-Lieferanten den Nettopreis und die Umsatzsteuer an den deutschen Fiskus. Foto: IMAGO/imageBROKER/Gerald Abele

Der europäische Binnenmarkt ermöglicht Unternehmen aus allen EU-Staaten die Teilnahme an deutschen Vergabeverfahren. Dabei führen unterschiedliche **Umsatzsteuerregelungen** leicht zu scheinbar ungleichen Angebotsbedingungen. Wie müssen öffentliche Auftraggeber solche Angebote bewerten, wenn der Brutto-Angebotspreis den Zuschlag erhalten soll?

Von Holger Schröder, Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl, Nürnberg.

NÜRNBERG. Das europäische Vergaberecht öffnet den Binnenmarkt für Unternehmen aus allen Mitgliedstaaten der EU. Daher ist die Teilnahme von Anbietern aus der EU an Vergabeverfahren in Deutschland ausdrücklich erwünscht. Bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb müssen europäische Unternehmen in ihren Angeboten keine Umsatzsteuer ausweisen, insbesondere wenn der öffentliche Auftraggeber über eine Umsatzsteueridentifikationsnummer verfügt.

Lieferungen sind vom Erwerber zu versteuern

Mit der Einführung des europäischen Binnenmarkts am 1. Januar 1993 wurden die Grenzkontrollen für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten abgeschafft. Bei der Umsatzbesteuerung für den grenzüberschreitenden Warenverkehr entschieden sich die EU-Länder für das Bestimmungslandprinzip anstelle des Ursprungslandprinzips. Demnach sind grenzüberschreitende Lieferungen von Waren innerhalb der EU gemäß Paragraf 1a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nicht vom liefernden Unternehmen, sondern vom Erwerber zu versteuern. Grundlage für die Besteuerung sind die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen über den innergemeinschaftlichen Erwerb, auch als innergemeinschaftliche Lieferung bekannt. Die Steuerbefreiung des EU-Lieferanten basiert auf Artikel 138 der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG.

Aus der Perspektive eines öffentlichen Auftraggebers bedeutet dies, dass er neben dem Netto-Angebotspreis, den er an den EU-Lieferanten zahlt, auch die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent an den deutschen Fiskus entrichten muss. Inländische Bieter hingegen müssen die 19 Prozent in ihrem Angebot und auf ihrer Rechnung ausweisen. Da europäische Lieferanten in ihren Angeboten keine Umsatzsteuer berechnen müssen, wären inländische Unternehmen bei der Angebotsbewertung benachteiligt, obwohl der öffentliche Auftraggeber in beiden Fällen denselben Umsatzsteueraufschlag von 19 Prozent zu tragen hätte (Vergabekammer Bund, Beschluss vom 31. Juli 2015, Aktenzeichen: VK 1-59/15).

Eine Nichtberücksichtigung der Umsatzsteuerschuld des öffentlichen Auftraggebers bei der Zuschlagserteilung auf ein Angebot eines europäischen Bieters wäre daher vergaberechtswidrig, auch wenn dieser die Umsatzsteuer nicht vereinnahmt (Vergabekammer Bund, Beschluss vom 18. September 2017, Aktenzeichen: VK 2-94/17).

Auftraggeber wird zum Steuerschuldner

Bei der Beschaffung von Dienstleistungen aus dem Ausland kann sich die Steuerschuldnerschaft nach Paragraf 13b UStG gemäß dem sogenannten „Reverse-charge-Verfahren" auf den öffentlichen Auftraggeber verlagern, sodass nicht der leistende Unternehmer, sondern der öffentliche Auftraggeber die Umsatzsteuer schuldet und an das Finanzamt abführt.

Die Hinzurechnung der Umsatzsteuer im Rahmen der Angebotsbewertung verstößt somit nicht gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz gemäß Paragraf 97 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), da der öffentliche Auftraggeber die tatsächlich anfallenden Kosten zugrunde legt. Auch das Diskriminierungsverbot nach Paragraf 97 Absatz 2 GWB wird beachtet, da andernfalls eine Diskriminierung inländischer Bieter festgestellt werden müsste, die gerade vermieden werden soll (Vergabekammer Sachsen, Beschluss vom 31. März 2019, Aktenzeichen: 1/SVK/001-19).

Da im Rahmen eines Vergabeverfahrens weder die Leistungserbringer aus dem EU-Ausland, die keine Umsatzsteuer bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb berechnen, noch die inländischen Bieter, die die Umsatzsteuer ausweisen, falsche Preisangaben im Angebot in Bezug auf die Umsatzsteuer treffen, ist es ratsam, in den Vergabeunterlagen ausdrücklich auf diese besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen hinzuweisen.

Auftraggeber sollten auf Abwicklungsmodi hinweisen

Dies gilt sowohl wegen der Eindeutigkeit der Leistungsbeschreibung gemäß Paragraf 121 GWB als auch aufgrund der Bekanntgabe der Zuschlagskriterien nach Paragraf 127 Absatz 5 GWB. Es ist deshalb sinnvoll, auf die unterschiedlichen Abwicklungsmodi der Umsatzsteuer bei der Angebotsbewertung aufmerksam zu machen. Neben der Hinzurechnung der Umsatzsteuer bei den Angeboten von EU-Lieferanten könnte auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, die Umsatzsteuer von den Angebotspreisen inländischer Lieferanten abzuziehen. Auch auf diese Weise kann die Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet und eine Benachteiligung inländischer Anbieter vermieden werden.

Impressum

Staatsanzeiger
Wochenzeitung für Politik, Verwaltung und Wirtschaft in Baden-Württemberg
176. Jahrgang

Verlag und Herausgeber
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG
Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart
(im Auftrag der Landesregierung)

Geschäftsführer: Dr. Alexander Teutsch
Telefon (0711) 6 66 01-0
info@staatsanzeiger.de
www.staatsanzeiger.de

Redaktion
Chefredakteur: Dr. Rafael Binkowski (bin)
stellvertretender Chefredakteur: Tobias Dambacher
stellvertretende Redaktionsleiterin: Stefanie Schlüter (schl)
Politik & Verwaltung / Bildung & Wissenschaft: Stefanie Schlüter (schl), Michael Schwarz (smic)
Wirtschaft, Bauen und Vergabe: Wolfgang Leja (leja), Jürgen Schmidt (jüs)
Kreis & Kommune: Philipp Rudolf (ru), Peter Schwab (wab)
Landesgeschichte / Beruf & Karriere: Ralf Schick (rik)
Online: Tobias Dambacher (Digitalchef), Andrea Trajanoska, Rieke Stapelfeldt, Patrick Wittmann
Newsdesk-Leitung: Andrea Trajanoska
Produktionsleitung: Barbara Wirth
Art Direction: Laura Hoß
Mediengestaltung: Stefanie Lambart-Strauß, Katharina Stümer

redaktion@staatsanzeiger.de

Abo-Service
Telefon (0711) 6 66 01-44
kundenservice@staatsanzeiger.de
www.staatsanzeiger.de/shop

Anzeigen
Telefon (0711) 6 66 01- 222,
anzeigen@staatsanzeiger.de
Derzeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 51, vom 1.1.2026

Der Abobezugspreis beträgt jährlich 219,- Euro inklusive dem E-Paper des Staatsanzeigers sowie freiem Zugang zum Internetportal „staatsanzeiger.de" beziehungsweise 399,- Euro zusätzlich mit dem Landesausschreibungsblatt Baden-Württemberg. Die mit Namen und Autorenzeichen versehenen Beiträge geben die Meinung des Autors wieder. Nachdruck nur mit Einwilligung der Redaktion. Die abgedruckten Bekanntmachungen sind geschützt. Die Verwendung ist nur für unmittelbare betriebliche Zwecke der Abonnenten gestattet. Vollständige oder auszugsweise Nachdrucke sowie die Aufnahme in elektronische Datenspeicher sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Verlages gestattet.

Druck
Ungeheuer + Ulmer KG GmbH + Co,
Körnerstraße 14 - 18, 71634 Ludwigsburg

StaatsanzeigerVERGABE

Jetzt neu: **QR-Code** für Ihre **Ausschreibung!**

Machen Sie es **Bietern noch einfacher**, sich auf Ihre **Ausschreibungen** zu bewerben!

Mit unserem neuen QR-Code-Service gelangen Bieter per Scan direkt zur Ausschreibung.
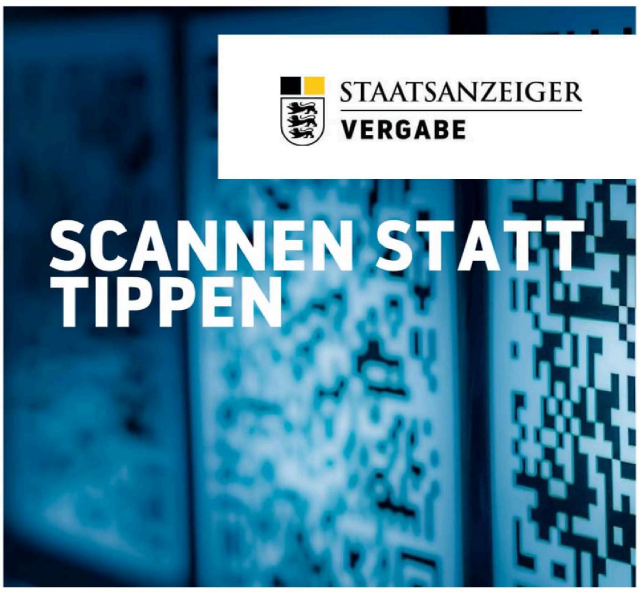
Mehr dazu finden Sie unter:
https://forms.office.com/e/Jm3uLPr2a4